



Sammlbd - 00

Gr. Form.

D. g. 65

Geogr. & Geogr. f.  
2. 9. 167. X

Di. Mat. 4 v. 5  
Sam. 1.  
5 5.

Friderich Wilhelm Böttcher

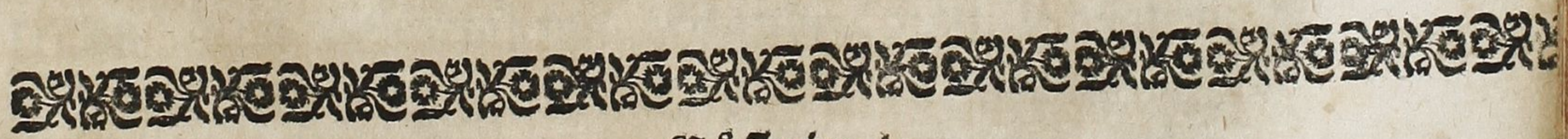


Churfürstl. Brandenburgische  
 Verbesserte

Landreuter =

**ORDNUNG**

Vom eilfften Decembris  
 des 1700. Jahres.



Cüstrin /

Gedruckt bey Gottfried Heinichen / Churfürstl. Neumärck.  
 Regier. Buchdr.

Sie befinden  
 die darinnen  
 n/ und wieder  
 amit die heil  
 and an seinen  
 en die obge  
 die Noht er  
 elben zu un  
 nserm Neu  
 erlichen und  
 hn-Gewöl  
 e andern a  
 rectorio ver  
 sollen als  
 n und gese





[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and appears to be in a historical script.]



[Partial view of text from the adjacent page on the right, showing some legible words in a Gothic script.]







**S**ir **F**ridrich

der Dritte / von Gottes  
Gnaden / Marggraff zu  
Brandenb. des Heil. Röm.  
Reichs Erb = Kammerer

und Churfürst / in Preussen / zu Magdeburg / Cleve /  
Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben  
und Wenden / auch in Schlessien / zu Crossen Herzog /  
Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt /  
Minden und Cammin / Graff zu Hohenzollern /  
der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravenstein  
und der Lande Lauenburg und Bütow /c. Urkun-  
den und bekennen hiermit / Nachdem unsere ge-  
treue und gehorsahme Stände / von Prælaten,  
Herren Ritterschafft und Städten / der Neumärck.  
Sternberg. und incorporirten Crenser uns unter-  
thänigst zu erkennen gegeben / welchergestalt theils  
Hofemeister und Landreuter / Amptspfänder und  
Landknechte bey den erkanten gerichtlichen Im-  
missionibus und Executionibus allerhand beschwer-  
liche

a



liche Pluffsätze und Neuerungen einzuführen sich gelüsten lassen/derowegen Sie sich auff eine alte Gewohnheit und Herkommen welche ganz und gar nicht fundiret/ und auff keine Billigkeit bestehet/beruffen wolten/ und also bey den Executionibus die jenigen wieder welche die Hülffe erkant worden/ offtmahls sehr überseheten und beschwereten/ auch so gar/daß sie bey den Immissionibus von jeglichen hundert Thal. oder Guld. darauff sie die Immission und Anweisung verrichten müsten/ einen Thal. oder Guld. vor die Hülffe von den Debitoribus forderten und nehmen/ imgleichen daß sie über die geordnete Pfandes-Gebühr von dem abgepfändeten Viehe ein Grosses und übermässiges an Pfand- und Stand-Geldern zu exigiren und zu erzwingen pflegeten/ wie auch wieder das Herkommen bey allen Executionibus einen kostbaren gevollmächtigten erforderten und haben wolten/ dadurch nicht allein die Unkostē gehäuffet/ sondern auch bey diesen bedrängten und schweren Zeiten die jenigen/ so mit Schulden beladen/ in eusersten Verderb und Ruin gesetzt würden/ welchem Unheil zu remediren vorberregte Landstände bey uns unterthänigste Ansuchung gethan/ daß wir geruhen wolten/ die vorige Landreuter Ordnungen revidiren und verbessern zu lassen; Als haben wir/die wir unserer getreuen Unterthanen Nachtheil überall gerne verhütet sehen/ diesem ihren billigen Suchen in Gnaden geruhet/ setzen ordnen und wollen demnach hiermit/ daß in unseren Neumärck. Sternberg. und incorporirten Landen folgende Ordnung unverrückt gehalten und in acht genommen werden solle.



**S**ollen die Landreuter/Ambtspfünder und Landknechte aller  
 Derter ihnen an der stehenden Besoldung/ so sie Vermöge  
 ihrer Bestallung von uns haben/ genügen lassen/ und darauff ih-  
 re Pferde halten/ ihre Ambt ohne Beschwer und Gebrauch der  
 Pauer Führen selbst damit bestellen/ und die Unterthanen mit  
 Ablagern/ Zehrungen/ auch in ihren Ambts-Sachen eigenen Ge-  
 schäften und anderen Verrichtungen mit Führen durchaus nicht  
 beschweren/ und weil sie die Unterthanen mit einem Mehreren  
 zu belegen sich dahero anmassen wollen/ daß solches ihre Vors-  
 fahren auch gehabt/ darunter aber selbst aufgebrauchte Neuerun-  
 gen und folgendts der Leute Beschwerung stecken: Als  
 sollen Sie was Sie über ihre istgedachte Besoldung an  
 Korn/ Geld/ Hüner/ Eyer/ Stroh/ Garben/ Heu/ Hanff/  
 Flachs/ Seißel-Geld und dergleichen Zugängen ihnen eine Zeit  
 hero angemasset/von den Unterthanen nicht mehr nehmen/ noch  
 sich desselben gebrauchen/ sondern was sie deßfals mit gutem Zug  
 gehabt/ und die Unterthanen zu geben schuldig/ auch erwiesen wird/  
 solches sollen die Unterthanen in unsern Aemtern denn Castnern  
 oder Ambts-Schreibern/ und auf dem Lande und in Städten den  
 Gerichts Herren jährlich zu berechnen entrichten/ wo den befunden  
 würde/ daß den Landreutern davon etwas gebühret/ soll ihnen sol-  
 ches gereicht und abgefolget werden/ damit die Plackerey nach-  
 bleiben/ und wir wissen mögen/ was eigentlich zu dem Landreuter-  
 Dienste eines jeden Orthes gehörig sey/ und sollen die Landreuter  
 hinführo/ wann sie auf unsern Befehl in Schuld Sachen jeman-  
 den/ es mag dieselbe eine oder viele Persohnen an einen Orthe auf  
 dem Lande oder in den Städten Ankündigung thun/ in einer be-  
 nannten Zeit zu bezahlen/ oder die Hülffe/ Einweisung oder Verboht  
 der Dienste gewärtig zu seyn/von einer solchen Ankündigung Einen  
 Orthsthaler/ und wann sie folgendts die Hülffe Einweisung oder  
 Verboht der Dienste zu Wercke richten/ wie hoch und welcher  
 massen die auch geschehen möchten/ Einen Thaler/ es mag die Exe-  
 cution, wie vor bey der Ankündigung gedacht worden eine oder  
 viele Persohnen an einem Orthe auf dem Lande oder in den Städ-  
 ten betreffen/ nehmen/ und niemanden darüber es sey der Creditor  
 aus- oder einländisch/ bey Verlust ihres Dienstes und Vermeid-  
 ung unser ernster Straffe und Ungnade im geringsten nicht be-  
 schweren/nach auch dadurch etwas mehr zu erzwingen die Execution  
 wider unsern Befehl verzögern und aufhalten. Wann auch die Pfan-  
 dung auff geschעהne Verhör ausgebracht und angekündigt/ oder  
 auf gegen Bericht nicht abgeschaffet und hernacher wieder befohlen  
 wird/ sollen sie deswegen nicht mehr/ sondern allein was izo geord-  
 net/ von den Leuten zu fordern und zu nehmen befugt seyn; Damit  
 sie auch wegen der Zehrungen/ so sie unterwegs treiben/ wann sie  
 ihre



ihre Ambt verrichten/ die Leute zu übersetzen nicht Ursache haben mögen/ soll ihnen deßhalben vor jede Meile/ so sie der Ankündigung oder Pfändung halber reisen/ und zu Mittags oder über Nacht aus sein müssen/ 3. Groschen gegeben werden/ daran sie sich auch genügen lassen/ keine Zehrung vor sich und den Knecht wie auch Futter vor die Pferde/ wie bisher zur Ungebühr geschehen seyn soll/ hinführo fodern/ und wann sie gleich mehr befehlige auf einmahl zu verrichten/ auch in diesem Falle ein mehrers zu begehren keines Weges befugt seyn sollen/ wer sich aber an dem/ was ihm hierinnen verordnet/ nicht ersätigen lassen/ sondern darüber an Gelde/ Korn/ Stroh/ Eyer/ oder dergleichen den Leuten etwas abzuschwätzen oder abzudringen oder in Wollen- und Jahrmärkten von denen Verkäufern einiges Wagen- und Standgeld zu erpressen oder dergleichen mehr unbefugte Exactiones fürzunehmen sich unterstehen würde/ der soll dasselbe was er also zur Ungebühr eingenommen/ wieder heraus zugeben angehalten/ und daneben von uns in ernste Straffe genommen/ oder auch nach Gelegenheit des Verbrechens seines Dienstes entsetzt werden/ und sollen die Landreuter die Pfändungen entweder selbst oder durch taugliche Diener bescheidenlich und nicht durch lohse Gesinde und Jungen verrichten. Damit auch unsere Landreutere und andere Executores wissen mögen/ wie sie sich deßfalls/ damit sie den Sachen weder zu viel noch zu wenig thun/ verhalten sollen/ so ordnen und wollen wir/ daß sich anfänglich kein Landreuter bey Verlust seines Dienstes einziger Pfändung anmassen solle/ Er habe den dessen von uns/ unsern Canzler/ Rächten/ oder Gerichts- Haltern außdrücklichen Befehlich/ und als wir hiebey von unserer Ritterschafft unterthänigst-klagende angelanget worden/ daß zu Zeiten ihren Unterthanen auffm Lande mit den General-Pfand-Brieffen/welche etliche Bürgere in Städten und andere in alten verjährten unklaren und ungewissen Schuld-Forderungen ausbringen/ zur Ungebühr beschweret werden/ wollen wir ermelte General-Hülff- oder Pfand-Briefe hiemit gänzlich abgeschafft haben/ und sollen unsere Canzler und Rächte niemands forthin dieselbe ertheilen/ wie dann auch unsere Landreuter darauff keine Pfändung vornehmen sollen/ hätte aber ein oder mehr Schulde halben jemand zu besprechen/ soll er solches anfänglich bey seiner ordentlichen Obrigkeit suchen/ würde ihnen dann die Hülffe versaget/ so wollen wir auff der Klägere Ansuchen darauff befehlen lassen/ was nach gestalten Sachen sich eignen und gebühren wil.

Wann aber sonst wieder einen Debitorem auff dem Lande der in der Güte nicht bezahlen wil/ geklaget und suppliciret wird/ soll



soll demselben zusehenderst per simplex monitorium anbefohlen werden binnen 4. Wochen den Creditorem zu befriedigen/ in Entstehung dessen soll auff ferneres Anhalten des Creditoris und bescheinigte Insinuation des ersten Monitorii ein Arctius Monitorium auff 3. oder 4. Wochen pro arbitrio Judicis und wann auch dieses nichts verschaffen wolte/ und ein Documentum insinuationis desselben dem dritten Supplicato bengelegt würde/ die Verwarnung durch den Landreuter selbst auff vier Wochen ergehen/welche er den ungesumbt auff des Debitoris Unkosten beschleunigen/und den Creditorem mit einiger Gebühr durchaus nicht beschweren muß.

Wann nun nach Abfluß dieser Zeit der Creditor seine Vergnügung nicht erhalten/und umb die gerichtliche Hülffe mit producierung des Landreuters scheines über die von Ihm verrichtete Verwarnung anhalten würde/ so sol dem Landreuter befohlen werden binnen 14. Tagen von der Zeit an/ da dem Landreuter der Hülffs-Befehl eingehändiget worden/ mit der Pfandung wieder den Debitorem auff dessen Unkosten ohn einige Beschwerung des Creditoris zu verfahren/ und in derselben/ ob gleich auff des Klägers Bericht ein anders befohlen seyn möchte / nachfolgende Ordnung jedesmahl zu halten.

Anfänglich/ da der Schuldner ihm silberne oder güldene Pfände / Kleider oder dergleichen in solutum hingeben wolte / und dieselbe wären vor Haupt-Summen und Zinsen gnugsahm/ sollen die Landreuter dieselbige in sichere Verwahrung bringen/ und dem Beklagten 4. Wochen lang Frist gönnen selbige an sich zu lösen/ wo Er sie in solcher Zeit nicht löset/ sollen sie selbige durch die Gerichte des Orts mit Zuziehung 2. Goldschmiede oder andern/ die sich auff solche Waaren verstehen/ auff vorhergehende Citation und Verwarnunge des Beklagten taxiren lassen/ wird er sie nun in 14. Tagen nicht ein lösen / sollen sie zum Verkauffe derselben schreiten/ dem Kläger das Kauff Geld zustellen/ und das Ubrige dem Gepfändeten wieder geben ; Da man aber solche Pfände so bald nicht verkauffen könnte / alsdenn sollen sie dem Kläger / der hat pfänden lassen / dieselbigen an seine Schuld eigenthümlich nach vorgedachter Taxe zuschlagen / wäre aber eine Übermasse daran/ soll solche dem Beklagten wieder heraus gegeben werden : Erstreckte sich dann die Würdigung nicht so hoch/ als des Klägers Schuld und die Pfandes-Gebühr austraget/ sollen sie umb den Rest von neuen Pfänden / und mit den Pfänden wie isto gemeldet/ biß der Kläger gänzlich bezahlet wird / verfahren hätte aber der Schuldner keine silberne/ güldene



dene/ oder dergleichen Pfände herzugeben sollen/ die Landreutere zu andern beweglichen Gütern greiffen/ jedoch die Vorsichtigkeit darinnen gebrauchen/ daß sie dem Schuldener nicht leichtlich die fahrende Haabe/ damit er täglich die Feld = Arbeit und andere nothwendige Handthierung und Gewerbe treiben und sich davon ernehren muß/ abpfänden/ sondern andere Stücke/so sonst verhanden seyn möchten/ zu erst abfordern/ do aber dieselben nicht so hoch verhanden/ und er aus Noht fahrende Haabe abpfänden müste / so sollen sie das abgepfändete Viehe dem Kläger zustellen/ welches dem Schuldener 14. Tage lang zu gute gehalten/ und in derselben Zeit auff des Debitoris Unkosten mit Fleiß gefuttert und in acht genommen werden soll/wo er dann in bestimmter Zeit das selbe mit der Bezahlung nicht loß machet/ oder mit Bewilligung des Gläubigers nebenst billiger Erstattung des Futters und Hüter-Lohns nicht auslöset/ soll durch die Landreuter das abgepfändete Viehe in der nechst angelegenen Stadt zu offenem Markte feil gebohten/ und dem jenigen so am meisten davor geben wil / mit Consens und Genehmhaltung des Debitoris verkauffet werden/ würden sich aber keine Kauff-Leute finden / müssen sie das abgepfändete Viehe durch verständige und geschworne Leute taxiren lassen/ und dem Kläger umb die taxirte Summe an seiner Schulde stat eigenthümlichen zu behalten zuschlagen / und wo etwas übrig oder mangeln würde/ damit wie obgemeldet verfahren : Hätte aber der Beklagte keine fahrende Haabe oder andere bewegliche Güter/die ihm könnten abgepfändet werden / mag Vermöge der Rechte zu der Immission in die unbewegliche Güter und andere Berechtigkeiten geschritten/ oder da derselben auch nicht mehr verhanden/ zu lezt auch unsere Lehn-Leute durch Verboht ihrer Leute Dienste/ Pächte und alles Behorsams zu zahlen angehalten werden ; Auf Schäden und Unkosten aber sollen die Landreuter mit der Execution nicht verfahren/ sie seyn den zuvor von unsern Cansler Rächten und Gerichten gebührend liquidiret und moderiret : Wann aber die Pfandung wieder einen Pauren zu vollnstrecken befohlen worden/ soll er seinen habenden Befehl zu foderst desselben Obrigkeit vorzuzeigen und sich bey derselben zu erkundigen schuldig seyn/ ob sie für sich ihre Untertanen zur Zahlung ohne die anbefohlene Executions-Mittel anhalten wollen/ und da dieselbe nicht behörige Hülffe leisten würde/alsdenn nach obgemelter Frist der 4. Wochen mit der Pfandung obgemeldeter Massen verfahren ;

In unsern Städten aber sollen die Gerichte in allewege daran seyn/ daß dem Kläger zu seinen beweislichen Schulden/ oder



der zu dem/ was er zu rechte erstanden / ohne unnötigen und wieder rechtlichen Aufzug verholffen werde / würden sie aber nicht verholffen / soll von uns oder unsern Canzler und Räten auff des Klägers Anhalten die Gebühr befodert/ und in andere Wege die Hülffe angeordnet / und daneben die Gerichte so Justiciam denegiret in ernste Straffe genommen werden ; Würde auch jemand Pfandkehrung thun / und unsere Landreutere oder derselben Diener auffn Lande bey Ankündigung und Verlesung unserer Befehle oder auch den Dienern in Städten denen die Pfandunge befohlen / mit verweißlichen Worten Wercken oder Thaten beschwerlich seyn / der soll von uns oder dem jenigen/ dem die Straffe gebühret / dafür jedesmahl nach Beschaffenheit der Verwirckung ernstlich bestraffet werden ; Weil auch in denen Fällen wann von unserer Neumärckischen Regierung auff Anhalten der Partheyen dem Landreuter befohlen wird einen Delinquenten oder sonst jemanden/ dessen Persohn man sich versichern muß / auffzunehmen / und in unsere Beste Cüstrin oder an einen andern gehörigen Ort / der ihm benennet und fürgeschrieben werden möchte / zu lieffern die Gebühr bißher unbilliger Weise erhöhet worden ; Als verordnen wir hiemit / daß in dergleichen Begebenheiten / wann der Landreuter seine eigene Pferde und Wagen gebrauchet / ihm regulariter für jede Meile acht Groschen / wann er aber mit einer Fuhre versehen wird / nur 6. Groschen und 12. Groschen Warte-Geld einmahl vor alle mahl entrichtet werden sollen / worüber Er weder wegen der Zehrung noch wegen des Futters noch sonst etwas weiter prä tendiren muß ;

Als denn auch sonderlich die umblauffenden Landsknechte Ziegeuner / Herrenlohses Gesinde und solche Bettler / die woll arbeiten und ihre Brod verdienen könten / unseren Unterthanen große Beschwerungen zufügen / sollen die Landreuter fleißig auff dieselben Achtung geben / solche Belästigung so viel sie abwehren können / nicht gestatten / sondern nach Inhalt unserer Mandatorum dieselbe vertreiben / im übrigen aber ihren Bestallungen unserer Cammer-Gerichts- und Consistorial-Ordnung / Edicten und anderer an Sie ergangenen Verordnungen in allen Puncten und clausulen gehorsamst nachleben / oder ernster Bestrafung insonderheit nach Gelegenheit der Sache der Entsetzung von ihrem Ampte gewertigen.

Weil nun dieses unseren getreuen Unterthanen zum besten geschiehet ; Als sollen alle und jede / die unserntwegen Gerichte / Gerichts-Zwang / Administration und Befehlich / oder für sich Gerichte



haben/über diese unsere Ordnunge steiff und feste halten/ auch die  
welche dawieder beschweret werden/ solches unserer Regierung klagen/  
welche alsdenn durch nachdrückliche Berordnung diesem Unwesen steuren wird/  
und soll niemand hiewieder auff einerley Weise und Wege handeln/  
daran beschiehet unser gnädigster Wille/  
Gegeben in der Besten Cüstrin / den 11. Decembris des Eintausend  
Siebenhundertten Jahres.





ndes  
drat-  
/ und  
lcher  
ienet  
d zur  
lhier

eines  
Raab  
in ge-  
Pre-  
erste









AB 175530

Zuf

ULB Halle 3  
003 062 570



Sl.

VD 17









Churfürstl. Brandenburgische

Verbesserte

Landreuter =

DRUCKS

am eilfften Decembris  
des 1700. Jahres.



Cüstrin /

Gottfried Heinichen / Churfürstl. Neumärck.  
Regier. Buchdr.

